

als Prüfungsprozess? ZIK 2007, 112). **Abgelehnt** hat der OGH die Ansichten, über die Umstellung sei **mündlich zu verhandeln**, ferner der Umstellungsbeschluss sei konstitutiv und löse **neue Berufungs- und Widerspruchsfristen** aus. Ob die Erteilung der neuen Berufungsfrist die aktenmäßig abgelaufene Widerspruchsfrist restituiert (dazu *Weidinger*, Umstellung eines klagsstattgebenden Versäumungsurteils von Leistung auf Feststellung nach Insolvenzeröffnung, ZIK 2022 [in Druck]), hatte der OGH noch nicht zu klären. Die Frage bleibt offen: Es hat sich mittlerweile herausgestellt, dass die Zustellung des VU unwirksam und der Widerspruch daher nicht verspätet war.

Entgegen erstem Anschein betrifft die E 17 Ob 9/21 d keine für ein VU nach § 397a Abs 1 ZPO spezifische, sondern eine **allgemeine, auch bei Streiturteilen denkbare Frage**: Bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens liegt bereits ein **das Prozessgericht bindendes, den Parteien zugestelltes, bisher unbekämpftes, mangels Ablaufs der Berufungsfrist noch nicht rechtskräftiges Leistungsurteil** vor, das – insolvenzrechtlich gesehen – über eine Insolvenzforderung abspricht.

Lösungsbasis ist, vom OGH in vielen Facetten anerkannt, „Die Streitgegenstandsändernde Kraft des § 113 IO“ (so *Jelinek* in FS Konecny [2022] 197 [198 ff]): Bereits mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens verändert sich kraft Gesetzes der Streitgegenstand des Leistungsprozesses in den eines Prüfungsprozesses (dazu mwN *Jelinek* in KLS², IO § 113 Rz 3, 15, 16). Dieser Streitgegenstand ist gegenüber dem ursprünglichen **stets ein aliud, nie ein minus** (*Nunner-Krautgasser*, Schuld, Vermögenshaftung und Insolvenz [2007] 362 ff, 369; *Jelinek* in FS Konecny 200 ff).

Die Streitgegenstandsändernde Kraft **durchbricht sakrosankte zivilprozessuale Grundfesten** (dazu mwN *Jelinek* in KLS², IO § 113 Rz 34 f): Umstellung des Leistungs- auf ein Feststellungsbegehren auch noch im Rechtsmittelverfahren (entgegen § 483 Abs 4 ZPO); notfalls amtswegige Umstellung durch das Rechtsmittelgericht (entgegen §§ 405 und 483 Abs 4 ZPO); im Detail noch nicht voll geklärte Zulassung von Neuvorbringen (entgegen § 482 Abs 2 ZPO; dazu mwN *Jelinek* in KLS², IO § 113 Rz 19–22); diesmal vom OGH zutr offen gelassen. Ein **neuer Prüfungsprozess** ist durch die **Streitanhängigkeit des Leistungsprozesses gesperrt** (9 ObA 105/04 p uva).

Sakrosankt ist an sich auch die Selbstbindung des Gerichts an sein Urteil (§ 416 ZPO). Der Beschluss auf Anpassung des Spruchs eines noch nicht rechtskräftigen Leistungsurteils an die bereits eingetretene Streitgegenstandsveränderung (§ 113 IO) durchbricht nur äußerlich § 416 ZPO. Der Anpassungsbeschluss hat berichtigende Funktion (§ 419 ZPO), indem er einer insolvenzbedingten Änderung der Sach- und Rechtslage Rechnung trägt. Dies liegt mit einer amtswegigen (§§ 405 und 482 f ZPO durchbrechenden) Spruchanpassung durch das Rechtsmittelgericht auf einer Linie und ist daher nicht zu beanstanden: Die Spruchanpassung mit Beschluss fügt sich somit in das aktuelle Gesamtgefüge der Wirkungen der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf den anhängigen Zivilprozess ein.

Der **deklaratorische Anpassungsbeschluss** eröffnet **keine neue Berufungsfrist**. Im **Verfahren über die Berufung des Bestreitenden** ist das Fehlen eines Anpassungsbeschlusses ebenso unschädlich wie die hier unterbliebene Veränderung des Klagebegehrens in ein Feststellungsbegehren: Die nun in Worte zu kleidenden Veränderungen des Begehrens und des Urteils von Leistung auf Feststellung sind bereits kraft Gesetzes eingetreten (zust *Lovrek*, Zwischen den Welten, in FS Konecny 311 [321 f]). Auch ohne Anpassungsbeschluss muss das Rechtsmittelgericht die insolvenzbedingten Veränderungen des Begehrens und des Spruchs notfalls auch von amtswegen deklaratorisch umsetzen. Es kann auch in solchen Fällen ohne Zwischenverfahren zügig und damit prozessökonomisch über die Berufung entscheiden.

Nützlich ist ein Anpassungsbeschluss, wenn der **Bestreitende** das Urteil (oder den Zahlungsbefehl) im fortgesetzten Verfahren **nicht anfight**: Prima facie scheint die Widerlegung der Bestreitung zu fehlen. Einer Neuklage (§ 110 IO) steht aber die **Rechtskraft** des Leistungsurteils (des Zahlungsbefehls) entgegen. Dies ist unschädlich: Aufgrund des § 113 IO war das Leistungsurteil (der Zahlungsbefehl) bereits vor dem Eintritt seiner Rechtskraft inhaltlich zu einem die **Bestreitung widerlegenden Feststellungsurteil** (§§ 110, 112 IO) geworden. Das deklariert **unbefristet ein Anpassungsbeschluss**. Das Insolvenzgericht hat die Bestreitungswiderlegung im Anmeldeverzeichnis anzumerken.

*Wolfgang Jelinek,
Graz/Wien*



→ Mitverschulden wegen Provokation durch den Geschädigten

§ 1304 ABGB

Provokationen begründen ein Mitverschulden, wenn sie geeignet sind, den Verletzer in einen Gemütszustand zu versetzen, von welchem ange-

Sachverhalt:

An einem **Sonntagvormittag** gegen **9:00 Uhr** startete der Bekl auf seiner Liegenschaft im Burgenland ein Fahrzeug der Marke Ferrari und ließ den **Motor im**

nommen werden kann, dass er sich zu **Tätlichkeiten** wird hinreißen lassen. **Bloß verbale Provokationen** sind dafür idR nicht ausreichend.

Stand laufen. Nach etwa einer halben Stunde begab sich der auf der **Nachbarliegenschaft** wohnende Kl zum Bekl, um diesen auf den ihn störenden **Lärm** hinzuweisen. Er läutete heftig an der Hauseingangstür,

EvBI 2022/141

§ 1304 ABGB

OGH 20. 4. 2022,
1 Ob 47/22a
(LG Eisenstadt
13 R 119/21 d;
BG Neusiedl
am See
6 C 652/19x)

wodurch die [erwachsene] Tochter des Bekl wach wurde. Sie öffnete die Eingangstür einen Spalt, woraufhin der Kl diese aufdrückte und zielstrebig zur Garage ging, in der sich der Bekl mit einem Bekannten aufhielt, ohne dass die Tochter des Bekl ihm zu verstehen gegeben hätte, dass er hereinkommen dürfe. In der Garage ging der Kl sehr aufgebracht auf den Bekl zu und fragte ihn, ob es denn notwendig sei, an einem Sonntagvormittag so lauten Lärm zu machen. Er meinte, dass er nicht schlafen könne und er die Polizei anrufen und ihn anzeigen würde, wenn das so weitergehe. Der Bekl äußerte daraufhin nur: „Was willst du, du Trottel, ich bring dich um!“ Danach versetzte er dem Kl mit beiden Händen einen Stoß, durch den dieser zu Sturz kam. Dabei verletzte sich der Kl an der linken Hand. Nachdem er aufgestanden und im Begriff war hinauszugehen, kam der Bekl neuerlich auf ihn zu und stieß ihn gegen eine Wand.

Hier stellt der OGH klar, dass nach dem Sachverhalt keine Provokation des Schädigers vorlag, die ein Mitverschulden des Geschädigten begründen konnte.

Mit rk Endbeschluss des BG wurde erkannt, dass der Kl dadurch, dass er sich an diesem Sonntagvormittag Zutritt zur Liegenschaft des Bekl verschaffte, den ruhigen Besitz des Bekl an der Liegenschaft gestört hat. Ein gegen den Bekl wegen dieses Vorfalls geführtes Strafverfahren wurde vom Strafgericht nach Bezahlung eines Geldbetrags an den Bund und (teilweiser) Schadensgutmachung an den Kl (€ 2.000,-) eingestellt.

Der Kl beehrte vom Bekl Schadenersatz (€ 9.000,- restliches Schmerzensgeld, € 1.267,30 Pflege- und Haushaltskosten und € 400,- Behandlungskosten). Der Bekl wendete ein Mitverschulden des Kl an den erlittenen Verletzungen wegen Provokation ein; der Kl habe rechtswidrig sein Grundstück betreten und sei aggressiv auf ihn zugegangen, wodurch er sich bedroht gefühlt habe.

Das ErstG verpflichtete den Bekl zur Zahlung von € 8.000,- restliches Schmerzensgeld, € 1.072,- Pflege- und Haushaltskosten und € 300,-, insg daher € 9.372 sA.

Das BerG hielt die Verpflichtung zur Zahlung von € 5.581,33 sA aufrecht und wies das Mehrbegehren ab. Eine Notwehrsituation verneinte es, bejahte aber ein Mitverschulden des Kl, weil dieser durch das Eindringen in das Haus des Bekl und sein aufgebrachtes Verhalten die Abwehrhandlung des Bekl veranlasst habe. Stelle man die festgestellten Verhaltensweisen der Parteien gegenüber, so ergebe sich eine Verschuldensteilung von 1:2 zu Lasten des Bekl.

Der OGH gab der Rev Folge und stellte das Ersturteil wieder her.

Aus den Entscheidungsgründen:
[Einwände im konkreten Fall]

Die Frage, ob den Geschädigten ein Mitverschulden an dem von ihm geltend gemachten Schaden trifft, erfüllt wegen ihrer Einzelfallbezogenheit zwar idR nicht die Voraussetzungen des § 502 ZPO (RS0087606 [T 11, T 25]; RS0044088 [T 30]). Hier ist dem BerG jedoch eine im Interesse der Rechtssicherheit zu korrigierende Fehlbeurteilung unterlaufen.

Die **Behauptungs- und Beweislast** für einen Rechtfertigungsgrund trifft generell denjenigen, der in fremdes Rechtsgut eingreift (RS0023098; zur Notwehrsituation: 4 Ob 116/19s mwN).

Unter Notwehr versteht man die innerhalb der Grenzen der notwendigen Verteidigung gehaltene Abwehr eines gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriffs auf Leben, Freiheit oder Vermögen (RS0009048 [T 1]).

Der Bekl hat sich in erster Instanz **nicht auf Notwehr berufen** und auch kein konkretes Vorbringen zum Vorliegen einer Notwehrsituation erstattet, insb hat er einen Angriff auf ein notwehrfähiges Rechtsgut nicht substantiiert dargetan. Mit seiner erstmals in der Berufung erhobenen Behauptung, er habe den Kl in Notwehr, also nicht rechtswidrig, gestoßen, der gegenseitige rechtswidrige Angriff des Kl habe darin bestanden, dass dieser noch im Haus des Bekl verweilt habe, setzt sich der Bekl nicht nur in Widerspruch zu seinem erstinstanzlichen Vorbringen, er stehe zu seiner [im Strafverfahren abgegebenen] Erklärung, für alle Schäden dem Grunde nach zu haften, sondern verstößt auch gegen das **Neuerungsverbot**. Auf diesen Einwand ist im RevVerfahren daher nicht weiter einzugehen.

[Mitverschulden – Provokation der schädigenden Handlung]

Das Mitverschulden iSd § 1304 ABGB wird als Sorglosigkeit im Umgang mit eigenen Rechtsgütern charakterisiert. Dabei kommt einer solchen Sorglosigkeit Relevanz nur zu, sofern sie für den Schaden kausal ist. Überdies bedarf es des Mitverschuldenszusammenhangs und der Adäquanz (RS0022831 [T 3]; vgl *Schacherreiter in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.08} § 1304 Rz 12f).

Provokationen können nach der Rsp ein Mitverschulden begründen, wenn sie geeignet sind, den Verletzer in einen Gemütszustand zu versetzen, von welchem angenommen werden kann, dass er sich zu Tätlichkeiten wird hinreißen lassen (RS0027232). Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass derjenige, der den nachmaligen Angreifer schuldhaft in einen Aufregungszustand versetzt, von dem er voraussehen vermochte, dass er zu einem Angriff gegen ihn führen werde, Mitschuld an seinen Verletzungen trägt (7 Ob 589/81). In erster Linie ist dabei an **Tätlichkeiten** (etwa Stoß während einer Rangelei: 6 Ob 238/07d; Schlagen mit einem Lineal: RS0026839) oder an die **Androhung** von Tätlichkeiten (drohendes Erheben einer ca 40 cm langen Metallfeile: 4 Ob 143/09x) zu denken. Der OGH hat bereits mehrmals ausgesprochen, dass wörtliche Provokationen idR nicht genügen (RS0027232 [T 8, T 10, T 11]), um ein Mitverschulden des durch Tätlichkeiten Verletzten zu begründen. Es kommt aber stets auf die Umstände des Einzelfalls an (RS0027232 [T 6, T 9]).

Auch wenn der Kl hier die Liegenschaft des Bekl widerrechtlich betreten hat und sehr aufgebracht auf den Bekl zugegangen ist, hat er nach den Feststellungen doch gleich den Grund für sein Erscheinen klargestellt und sein Anliegen mitgeteilt, das ja durch das rücksichtslose Verhalten des Bekl heraufbeschworen worden war. Der Kl agierte dabei weder besonders ag-

gressiv noch in irgendeiner Weise beleidigend noch drohte er dem Bekl mit Tötlichkeiten, vielmehr stellte er bloß in Aussicht, die Polizei einzuschalten, wenn das so weitergehe. Obwohl dem Bekl daher **erkennbar** war, dass der Kl sich **vom Motorenlärm gestört** fühlte und erreichen wollte, dass Ruhe einkehrt, also (nur) eine **nachvollziehbare Beschwerde** vorbrachte, tat der Bekl dieses Anliegen unter Verwendung eines Schimpfwortes ab, drohte dem Kl mit dem Umbringen und versetzte ihm unmittelbar darauf mit beiden Händen einen Stoß, durch den dieser zu Sturz kam und sich verletzte. Bei diesem Sachverhalt hat der Kl aber den heftigen Stoß durch den Bekl weder vorwerfbar provoziert noch musste er damit rechnen, dass sich der Bekl zu einer solchen Tötlichkeit hinreißen lassen werde, sodass den Bekl das Alleinverschulden an den Verletzungen des Kl trifft. Dem Kl steht daher der Schadenersatz ungekürzt zu.

Der Rev des Kl ist damit Folge zu geben und – unter Bedachtnahme auf die bereits in Rk erwachsenen Teile – das Urteil des ErstG einschließlich dessen Kostenentscheidung wiederherzustellen.

[Kosten des Rechtsmittelverfahrens]

Die Entscheidung über die Kosten des Ber- und Rev-Verfahrens beruht auf § 41 Abs 1 iVm § 50 Abs 1 ZPO. Für die Berufungsbeantwortung steht nach § 23 Abs 9 RATG lediglich der dreifache Einheitssatz zu. Das Rev-Interesse beträgt € 3.790,67, sodass Kosten für die Rev bloß auf dieser Bemessungsgrundlage entstanden sind. Ein ERV-Zuschlag gem § 23a Satz 1 RATG in Höhe von € 4,10 gebührt nur für verfahrenseinleitende, nicht jedoch für weitere Schriftsätze, zu denen auch Rechtsmittel gehören (RS0126594). Für diese beträgt der Zuschlag gem Satz 2 leg cit nur € 2,10.

Hinweis:

Eine bloß verbale Provokation genügt nach stRsp grundsätzlich nicht, um ein Mitverschulden des Geschädigten an der Verletzungshandlung des Schädigers zu begründen (vgl RS0027232 [T 8] bis [T 11]).

Dem Geschädigten kann eine Sorglosigkeit in eigenen Angelegenheiten nur dann angelastet werden, wenn sie für den Schaden kausal war (vgl RS0027284 [T 5]; RS0022831). Für nicht adäquat verursachte Folgen seines Verhaltens hat der Geschädigte demgegenüber nicht einzustehen (vgl RS0027321 [T 1] ua).

Martina Weixelbraun-Mohr

Anmerkung:

Es ist in der Rsp anerkannt, dass die Provokation des späteren Schädigers ein Mitverschulden begründen kann (RS0026839; RS0027232). Dazu findet sich ein buntes Potpourri an Fallmaterial: So war es für den OGH „im natürlichen Lauf der Dinge begründet“, dass Beschimpfen, Bespucken und körperliche Misshandlung „der Gattin deren Mann zur körperl Züchtigung des Beleidigers hinreißt“, weshalb dieser nur halben Ersatz bekam (2 Ob 72/33 [ZBl 1933/148]). Zu einem Drittel mitschuld war derjenige, der „trotz wiederholter und eindringlicher Bitte“ des betrogenen Ehemanns die Liaison mit dessen Gattin fortsetzte und in der Folge von diesem getötet wurde (6 Ob 753/79 [JBl 1981, 265]; nachvollziehbar krit *Koziol*, HPR I⁴ Rz C/9/45 und *Schacherreiter* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.08} § 1304 Rz 13; bei Ehebruch auf den Einzelfall abstellend und in concreto verneinend bspw OLG Bremen 2 U 77/06 [NJW-RR 2008, 765]).

Auch die angebliche Affäre, die bei einer Konfrontation mit dem Ehemann schwer verletzt wurde, bekam nur teilweisen Ersatz, hatte sie diesen davor doch aufgefordert: „Komm her Bürscherl, jetzt kriegst ein paar Ohrfeigen“ (8 Ob 614, 615/85). Bloß wörtliche Provokationen – also ohne Androhung von Tötlichkeiten – sollen demgegenüber regelmäßig nicht ausreichen, um ein Mitverschulden zu begründen (RS0027232 [T 3, T 8, T 10]), sodass etwa das OLG Wien dem Opfer einer Würgeattacke vollen Ersatz ge-

währte, obwohl es den Schädiger zuvor mit dem Götz-Zitat bedacht hatte (12 R 36/97 w [EFSlg 84.463]).

Der OGH referiert in der vorliegenden Entscheidung diese Grundsätze und hält im Anschluss daran fest, der Kl habe nicht „damit rechnen [müssen], dass sich der Beklagte zu einer [...] Tötlichkeit hinreißen lassen werde“, zumal er doch „(nur) eine nachvollziehbare Beschwerde“ vorgebracht habe. Tatsächlich ist die Beschwerde darüber, dass der Bekl sonntagsmorgens seinen Ferrari für eine halbe Stunde lang am Stand laufen ließ, was den Kl um seinen Schlaf gebracht hatte, nachvollziehbar. Der Kl habe den Bekl daher gar nicht erst „vorwerfbar provoziert“ (Rz 17), womit der 1. Senat schon keine Sorglosigkeit in eigenen Angelegenheiten anzunehmen scheint.

Damit erübrigte sich die Prüfung der für ein Mitverschulden aufseiten des Geschädigten nötigen Zurechnungsvoraussetzungen, die iW analog zu jener beim Schädiger abläuft (ausf *Koziol*, HPR I⁴ Rz C/9/1 ff). Freilich hatte der Kl, bevor er seine „nachvollziehbare Beschwerde“ vorbrachte, die Haustüre des Bekl aufgedrückt (was rk als Besitzstörung gewertet wurde) und war „aufgebracht auf den Beklagten“ zugegangen (Rz 1). Dass das Verhalten des Kl schon gar nicht mitverschuldenstauglich war, ist mE daher durchaus zu bezweifeln.

Auch der OGH selbst hält für die Fallgruppe bloß wörtlicher Provokationen fest, dass es stets auf den Einzelfall ankomme (Rz 16; vgl RS0027232 [T 6, T 9]). So wichtig daher die Bildung von Fallgruppen ist, mindestens genauso wichtig erscheint die Herausarbeitung ihres dogmatischen Fundaments. Tatsächlich geht es dabei mE – wie auch im vorliegenden Fall – um ein Problem der wertenden Begrenzung der Zurechnung, und zwar um die Parallelverschiebung zur aus dem allgemeinen Schadenersatzrecht bekannten Frage, ob der Schädiger beim Dazwischentreten fremder Handlungen haften soll (dazu *Perner/Spitzer/Kodek*⁷ 338f): Soll ein für die Annahme eines Mitverschuldens durchaus taugliches Verhalten als anspruchsmindernd berücksichtigt werden, wenn die da-



rauffolgende Schädigung auf einem eigenständigen Willensakt des Schädigers beruht?

Der OGH verneinte das etwa bei einem Mordversuch, nachdem die Geschädigte eine Steuerprüfung beim Schädiger veranlasst hatte (6 Ob 714/88; hier freilich mit dem zutreffenden Hinweis, dass im konkreten Fall das Verhalten der Geschädigten schon gar kein Mitverschulden begründe). Bei bloß wörtlichen Provokationen wird das regelmäßig ähnlich sein, wenngleich es Fälle gibt, in denen die Zurechnung trotz eigenständigen Willensakts des Schädigers nicht entfällt: Dass sich bspw ein Lehrling, der seinen Kollegen zum Hantieren mit Feuer in der Nähe von Benzin animierte („Bist eh z’feig, daß d’ da zuwizündst“), ein Mitverschulden an seinen Verbrennungen anrechnen lassen musste (4 Ob 36/73 [SozM I A/e, S 1114]), ist sehr wohl gerechtfertigt, hatte der Geschädigte doch zielge-

richtet gerade den Willensentschluss zur Schädigungshandlung heraufbeschworen (vgl *Koziol*, HPR I⁴ Rz C/9/45: Entfall der Zurechnung nur, wenn selbständiger Entschluss nicht herausgefordert war).

Im vorliegenden Fall ist die volle Ersatzpflicht des Schädigers durchaus gerechtfertigt. Das liegt aber nicht daran, dass der Kl schon nicht mitverschuldenstauglich handelte, sondern am Entfall der Zurechnung. Wer diesen Weg nicht gehen will, könnte dem Mitverschulden im Vergleich zum Verschulden des Kl ein derart geringes Gewicht beimessen, dass es trotzdem bei Vollhaftung bleibt (*Karner* in *KBB*⁶ § 1304 ABGB Rz 4). Entscheidend ist aber jedenfalls, sich nicht nur auf früher gebildete Fallgruppen zu stützen, sondern auch ihre dogmatische Begründung offenzulegen.

Dominik Schindl,

Institut für Zivil- und Zivilverfahrensrecht, WU Wien



EvBl 2022/142

§ 158 StPO

OGH 2. 6. 2022,
12 Os 12/22i
(LG Leoben
34 Hv 84/19d)

→ **Aussageverweigerung**

§ 158 StPO

In einem sich auf § 158 Abs 2 StPO stützenden Antrag wäre darzulegen, weshalb die Beantwortung der konkret in Rede stehenden Frage, in Ansehung

Sachverhalt:

Mit dem angefochtenen U wurden K und Mag. M von der wider sie erhobenen Anklage gem § 259 Z 3 StPO freigesprochen, es hätten in Z im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit weiteren abgesondert verfolgten Entscheidungsträgern und Mitarbeitern des Unternehmens S G.m.b.H. (nachfolgend kurz S) Dipl.-Ing. J durch Anweisung wesentlich dazu bestimmt, im U angeführte Entscheidungsträger einzeln genannter Unternehmen in Polen wissentlich zu bestimmen, ihre Befugnis, über das Vermögen der jeweiligen Unternehmen zu verfügen oder diese zu verpflichten, dadurch zu missbrauchen, dass sie (gemeint offenbar) jeweils zu um Bestechungsgelder überhöhten Preisen im U angeführte Maschinen und Anlagen für den Bergbau von S oder mit ihr verbundenen Unternehmen gekauft, gemietet oder bei ihnen Reparaturarbeiten in Auftrag gegeben und dadurch die jeweiligen Unternehmen in der Höhe des Bestechungsgeldes am Vermögen geschädigt hätten, wobei durch die Taten ein € 300.000,- übersteigender Schaden von € 5.411.562,- herbeigeführt worden sei, und zwar

A./ Mag. M im Zeitraum 2. 7. 1996 bis 12. 6. 2001 in 56 Fällen, wobei Dipl.-Ing. J zudem angewiesen worden sei, die Bestechungszahlungen über die S abzuwickeln (Schaden € 1.925.480,-),

B./ K und Mag. M im Zeitraum 20. 6. 2001 bis 30. 4. 2004 in 29 Fällen, wobei Dipl.-Ing. J zudem angewiesen worden sei, die Bestechungszahlungen in weiterer Folge (auch) im Wege von Scheinberatungsleistungen des P zu „generieren“ (Schaden € 1.876.118,-),

C./ K und Mag. M im Zeitraum beginnend im Jahr 2004 bis 30. 3. 2007 in 28 Fällen, wobei Dipl.-Ing. J zu-

derer die Voraussetzungen des § 158 Abs 1 StPO vorliegen, zur Wahrheitsfindung zwingend erforderlich sein soll.

dem angewiesen worden sei, die „Generierung“ von Bestechungsgeldern gänzlich nach Polen zu verlagern und über ein Scheinunternehmen des P abzuwickeln (Schaden € 1.609.956,-).

Der OGH hat die aus § 281 Abs 1 Z 4, 5 und 9 lit a StPO ergriffene NB der StA zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Die Verfahrensrüge (Z 4) wendet sich gegen die Abweisung von Anträgen auf Ablehnung des Rechts der Zeugen G, Dipl.-Ing. B, Dipl.-Ing. Pu, Mag. R, Re und Dipl.-Ing. H auf Verweigerung der Beantwortung einzelner (in der Beschwerde nicht angeführter) Fragen gem § 158 Abs 1 Z 1 StPO. Eine Begründung dieser (nach Rüge der Information des Vorsitzenden über die Gewährung des Aussagebefreiungsrechts gestellten) Anträge erfolgte lediglich zu G. Danach sei dieser seit mehr als 20 Jahren nicht mehr im Unternehmen tätig und sei (gemeint offenbar vom Zeugen) nicht dargetan worden, inwieweit ihm aus der Beantwortung der Frage nach Wahrnehmungen zur Veranlassung von Schmiergeldzahlungen durch die Angekl ein unmittelbarer wirtschaftlicher Nachteil drohe. Sofort nach Verkündung der abschlägigen Entscheidungen behielt sich die StA die NB vor (§ 281 Abs 3 StPO). Vorauszuschicken ist, dass aus Z 4 des § 281 Abs 1 StPO allein die unrichtige Entscheidung in der Rechtsfrage geltend gemacht werden kann. Der OGH überprüft den ihr zugrundeliegenden – durch das SchöffG in freier Beweiswürdigung festzustellenden – Sachverhalt nur bei einer darauf bezogenen Anfechtung nach Art einer Mängelrüge (Z 4 iVm Z 5) oder (zugunsten des Angekl) Tatsachenrüge (Z 4 iVm Z 5a; vgl RIS-Justiz RS0118977, RS0118016). Somit ist eine Verfahrensrüge erfolgreich, wenn die Bf aufzeigt, dass die Lösung der Verfahrensfrage ange-

Verfahrensrüge gegen erlaubte Antwortverweigerung.